



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die
Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 - 5 P 4004.4 - 6 b.83 605

München, 07.08.2013
Telefon: 089 2186 0

Entgelt teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis, die an ganztägigen Klassenfahrten teilnehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schreiben vom 31.07.2008 Nr. II.5 - 5 P 4004.4 - 6.51 612 wurde festgelegt, dass teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Arbeitsverhältnis, die an ganztägigen Klassenfahrten teilnehmen, für die zusätzliche Arbeitsleistung vorrangig ein entsprechender Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden soll. Anteiliges Entgelt kann für diese zusätzliche Arbeitsleistung nur dann gezahlt werden, wenn der Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten (vgl. § 44 Nr. 2 TV-L in Verbindung mit Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG) möglich sein sollte. Obergrenze für den Freizeitausgleich bzw. das anteilige Entgelt ist die Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft.

Zwischenzeitlich haben einige Regierungen darauf hingewiesen, dass sich nach der VIVA-Migration bei der Anweisung der Zahlung des anteiligen

Entgelts Unklarheiten zwischen den Regierungen und den Bezügestellen ergeben haben. Einige Bezügestellen haben gegenüber den Regierungen die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an ganztägigen Klassenfahrten um eine kurzfristige Arbeitszeiterhöhung handele, die durch eine befristete Änderung der vertraglichen Arbeitszeit und eine entsprechende Personalmaßnahme in VIVA (Änderung Arbeitszeit) abzubilden sei. Von den Regierungen wurde hingegen teils die Auffassung vertreten, der Sachverhalt sei im Rahmen des Mehrarbeitsrechts zu behandeln.

Allerdings war die Berechnung einer anteiligen Vergütung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bei Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten Folge der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur sog. diskriminierungsfreien Bezahlung von Teilzeitbeschäftigten und ist nicht als befristete Änderung der vertraglichen Arbeitszeit zu sehen. Es handelt sich dabei auch nicht um Mehrarbeit, da es sich hierbei nicht um eine Beanspruchung durch Unterrichtstätigkeit, sondern um die Teilnahme an einer sog. sonstigen Schulveranstaltung gem. Art. 30 Satz 1 2. Alternative BayEUG und damit um eine außerunterrichtliche Dienstpflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 LDO handelt (vgl. Art. 61 Abs. 4 BayBesG mit Nr. 61.4 Abs. 2 der BayVwVBes und Abschnitt III Nr. 2 Satz 3 der KMBek zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10.10.2012). Auch wenn damit rechtlich keine Mehrarbeit vorliegt, wird die entsprechende anteilige Vollzeitvergütung aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen bei den jeweiligen Mehrarbeitstiteln (soweit eine Stellenbindung besteht, Art. 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2013/2014, Nr. 2.3 Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2013/2014, bei Kapitel 05 nn Titel 428 41) nachgewiesen. Die im Schreiben vom 31.07.2008 Nr. II.5 - 5 P 4004.4 - 6.51 612 im letzten Absatz getroffene Aussage (*„Das Staatsministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass für das Entgelt für die Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zusätzliche Mittel nicht bereitgestellt werden können und anfallende Kosten auch künftig im Rahmen der vorhandenen Mittel abgedeckt werden müssen.“*) ist im Zusammenhang mit dieser verrechnungstechnischen Lösung zu sehen.

Zukünftig erfolgt die Abrechnung der anteiligen Vergütung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bei Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt:

Die Schulleiter melden die Teilnahme einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft auf Arbeitsvertrag an einer ganztägigen Klassenfahrt unter Angabe der entsprechenden Personaldaten (**Name, Vorname, Geburtsdatum, VIVA-Nummer**) und der **Zeitdauer der Klassenfahrt** (in Tagen, bitte mit Angabe der Uhrzeiten von Abfahrt und Ankunft an der Dienststelle) direkt an die zuständigen Bezügestellen. Ein Formblatt ist hierbei nicht zu verwenden (insb. nicht das Formblatt „Vergütung von Mehrarbeit bei Teilzeit“ oder das Muster M 5 „Mitteilung von Leistungen zur Berechnung der Bezüge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Erholungsurlaub“); ein formloses Schreiben genügt.

Die Bezügestellen berechnen daraufhin manuell den auszahlenden Vergütungsbetrag und geben diesen als unselbständigen Bezügebestandteil im IT 2010 in VIVA vor.

Beispiel:

Die Schulleitung meldet die Teilnahme von Frau Müller an einer ganztägigen Klassenfahrt in der Zeit vom 08.04.2013 bis 12.04.2013; Frau Müller erteilt 4 Stunden wissenschaftlichen (UPZ 24) und 11 Stunden nichtwissenschaftlichen (UPZ 28) Unterricht an einer Realschule. Die Vergütung einer Vollzeitbeschäftigten beträgt 3.000 EUR (*reine Annahme für Beispielsrechnung*) brutto.

Berechnung Teilzeitmaß:

$$4 / 24 = 0,1667$$

$$11 / 28 = 0,3929$$

$$0,1667 + 0,3929 = 0,5596$$

Berechnung Unterschied zum Vollzeitmaß:

$$1 - 0,5596 = 0,4404$$

Berechnung Vergütung:

3.000 EUR x 0,4404 = 1.321,20 EUR

1.321,20 EUR dividiert durch 30 Tage (im Monat April 2013) multipliziert mit 5 Tagen (Dauer der Klassenfahrt) = **220,20 EUR**

Die Vorgabe durch den Bezügesachbearbeiter erfolgt in VIVA mit der „Anzahl / Einheiten 1,00 Stunden“ über die Lohnarten (Unterscheidung planmäßig / nicht planmäßig).

5381	Mehrarb.TVL Lehrer manuell nicht planmäßig
5383	Mehrarb.TVL Lehr manuell planmäßig

Die staatlichen Schulen und Schulämter werden in einem gesonderten Schreiben informiert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte für die Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten keine Vollzeitvergütung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent